

nismus keine Rede sein könne. Günther Heinz schließlich geht durch das aufgeklärte Denken bewirkten „Veränderungen in der religiösen Malerei des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung Österreichs“ (S. 349–370) nach (dazu 8 Abbildungen).

„Die wesentlichen Faktoren für Erkenntnis *und* Beurteilung des ‚Josephinismus‘ sind die Begriffe des Staates *und* der Kirche im 18. Jahrhundert“: Diese im Vorwort formulierte Feststellung faßt wohl treffend das Ergebnis dieses Wiener Symposions zusammen. Die vorliegenden Aufsätze, die – von einer Ausnahme abgesehen – jede apologetische Sicht vermeiden und die im 18. Jahrhundert nach wie vor herrschende starke Verflechtung von Staat und Kirche sowie die daraus wiederum sich ergebenden Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Politik, Theologie, Religion, Naturwissenschaften und Bildender Kunst streng im Auge behalten und im übrigen „Katholische Aufklärung“ und Josephinismus im europäischen Rahmen zu erfassen suchen, spiegeln gewiß eine Forschung im Übergang, aber jedenfalls eine Forschung, die sich von aller Einseitigkeit geschichtlicher Betrachtung befreit und somit als richtungweisend angesprochen werden muß.

Luzern

Manfred Weillauff

D. W. Bebbington: *The Nonconformist Conscience. Chapel and politics 1870–1914.* London (George Allen & Unwin) 1982. 193 S., geb. £ 10.00.

Bebbington ist Lecturer in history an der Universität Stirling. Aus seiner eigenen Stellung im Nonconformismus bietet er auf Grund eingehender Quellenkenntnis – S. 161–185 über 1000 Anmerkungen aus Manuskripten, Zeitschriften und Zeitungen, Parlaments- und Konferenzdebatten, Biographien und Literatur – eine Darstellung der (nach dem 17. Jahrhundert) zweiten Periode entscheidender Betätigung dieser kirchlichen Richtung im britischen Leben. Grundlegend war die Verbindung zwischen Nonconformismus und liberaler Partei und darüber hinaus die Verbindung von Religion und Politik, z.B. in Frage wie Disestablishment der Hochkirche, Freihandel, Behandlung der Kolonien, internationaler Frieden. Disestablishment hatte jeweils eine spezielle Bedeutung in Irland und Wales. Es wurde auch als Mittel gegen den Anglikanizismus in der Church of England angesehen und sollte die Kontrolle der Kirchen durch den weltlichen Staat verhindern. Erst 1900 regelte die Burial Grounds Act, daß Konsekration von Friedhofsteilen nicht mehr obligatorisch war, daß Friedhofskapellen von allen Denominationen benutzt werden durften und daß Gebühren nur für wirklich geleistete Dinge beim Begräbnis zu zahlen waren.

Der Nonconformismus war führend in der Bekämpfung von sexueller Unmoral, von Trunk- und Spielsucht und von Arbeitslosigkeit. Das Modell für die Kolonien zur Rekrutierung Arbeitsloser für Landarbeit wurde von der deutschen protestantischen Kirche 1883 gegeben, aber in England gab es nicht wie in Deutschland Staatsbeihilfen für dieses Unternehmen (56). Kampf gegen Verunehrung des Sonntags durch Arbeit, Sport und endlich auch das Kino spielte eine große Rolle. In der Lösung sozialer Probleme wandte sich der Nonconformismus nicht gegen Privatinitiativen, forderte aber mehr Initiative durch örtliche und staatliche Behörden. Die wichtigste institutionelle Entwicklung im Nonconformismus war während der betrachteten Periode der Aufstieg der Free Church Councils. Auch hier bezog man sich auf das deutsche Vorbild (62). Die Church Councils dienten gemeinsamer Sozialarbeit und wirkten ökumenisch, z.B. durch gemeinschaftliche Benutzung des gleichen Kirchengebäudes. Von vier solcher Councils 1889 stieg die Zahl bis 1897 auf 175, sank dann aber bis 1899 wieder auf 99, eine der vielen in diesem Buch beschriebenen Entwicklungen. Anfänglich hatte man Vertreter der Heilsarmee, der Plymouth Brethren, der Unitarier und der Swedenborgianer zugelassen; später wurden die Grenzen enger gezogen, besonders hinsichtlich der Annahme der trinitarischen Theologie. Merkwürdigerweise wurden die Quäker nie ausgeschlossen. Auch bei den Church Councils war die Mischung von Religion und Politik nicht unproblematisch (76). Die Diskussionen um die irische Home Rule Bill seit 1886 spaltete die Nonconformisten; die irischen waren durchweg gegen diese Bill, in

England fand sie viel Anklang. Antikatholizismus war das Rückgrat des Widerstandes gegen die Home Rule Bill. Der Fall Parnell verquickte hier wieder Politik und Moral und im Zusammenhang damit gebrauchte die Times am 18. 12. 1890 – vermutlich erstmalig – den Begriff Nonconformist conscience.

Die Church Councils zeigten sich früh geneigt für die Anliegen der aufkommenden Labourpartei. Bebbington kündigt an, daß er das Verhältnis des Nonconformismus zu Labour (nach 1918) in einem weiteren Werk behandeln will.

Basel

John Hennig

Martin Heckel: Korollarien zur Säkularisierung (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1981/4). Heidelberg (Carl Winter) 1981. 54 S., kart. DM 24,-.

Der Tübinger Kirchenrechtler wendet sich mit den hier veröffentlichten Überlegungen, die in anderer Gestalt bereits 1980 Gegenstand einer Abhandlung waren (M. Heckel: „Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie“, in: ZSavRG KA 66), gegen die herrschende Auffassung, die den allgemeinen geschichtsphilosophischen und geistesgeschichtlichen Säkularisierungsbegriff durch den – nach vereinzelt älteren Belegen, auf die jüngst H.-W. Strätz hingewiesen hat – zuerst 1646 auf dem Westfälischen Friedenskongreß in Münster gebrauchten Begriff der Kirchengutsäkularisation bestimmt sieht. Diese „einseitige, verallgemeinernde und überdies verabsolutierende Ausrichtung des Säkularisierungsbegriffs an den Kirchengutsäkularisierungen“ sei „historisch unrichtig und systematisch fehlgegriffen“ (S. 11), zumal mit diesem Kurzschluß die Säkularisierung auf „den Kampf des Staates gegen die Kirche von außen“ reduziert worden sei, was „die Kategorie ganz unangemessen materialisiert und für sublimere geistige Prozesse verdorben“ habe, so daß „innerreligiöse und innerkirchliche Prozesse“ damit „nicht mehr zu erfassen“ (S. 12) seien: „Die entscheidenden Säkularisierungsvorgänge in der Geschichte des Staatskirchenrechts haben sich anderer Formen bedient, die vielleicht auch als Ausgangspunkt und Kontrastbild des allgemeinen ‚erweiterten‘ Säkularisierungsbegriffes bessere Dienste leisten könnten“ (S. 12). Unausgesprochen lenkt Heckel damit mit dieser auch für den Historiker, der wie der Rezensent von der Kirchengut-Säkularisation herkommt, anregenden Studie von der Begriffsgeschichte zu den Sachproblemen zurück, während in der Geschichtswissenschaft – vor allem im Umkreis um das von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck getragene Unternehmen „Geschichtliche Grundbegriffe“ – zur Zeit begriffsgeschichtlichen Forschungen zunehmend große Aufmerksamkeit geschenkt wird. So kann er zeigen, daß das Sachprogramm der Säkularisierung bereits 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung von den linken Hegelianern in aller Breite diskutiert wurde (S. 22–26), während der dieses Sachprogramm abdeckende Säkularisierungsbegriff – aus der englischen Freidenkerbewegung und ihrem kulturpolitischen Programm des „secularism“ von 1846 kommend – erst nach dem Internationalen Freidenker-Kongreß von 1881 von der deutschen Freidenkerbewegung im Sinne antireligiöser kulturpolitischer Säkularisierungspostulate aufgenommen wurde.

Nach der kenntnisreichen Durchmusterung der seit dem 19. Jahrhundert geführten Säkularisierungsdebatte (1) der kirchenpolitisch-religiösen Säkularisierungskritik, (2) der kulturpolitisch-emanzipatorischen Programme und Postulate der „Verweltlichung“ seit Hegel, (3) der Säkularisierungsdiskussion in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen und in der Theologie sowie (4) in der Rechtswissenschaft und Judikatur gelangt Heckel auf seinem Weg von der Begriffsgeschichte zur Sachgeschichte der Säkularisierung zu der von der Glaubenspaltung des 16. Jahrhunderts angestoßenen Säkularisierung des Staatskirchenrechts im Reich. Die Säkularisierung des Rechts habe zunächst die Funktion der Friedenssicherung gehabt, mit der – im Reich, nicht in den Territorien! – die pax christiana zum weltlichen Frieden säkularisiert worden sei (1555, 1648). Die Säkularisierung des Friedensbegriffs habe sodann die Säkularisierung anderer rechtlicher Institutionen wie des Eides, des Kaiseramtes, der Kirchen-